

# **Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Gemeinde Laer vom 28. Februar 1995 in der Fassung des 5. Nachtrages vom 16. Mai 2017**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I 2016, S. 2372), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Laer in seiner Sitzung am 10.05.2017 die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Gemeinde Laer vom 28. Februar 1995 in der Fassung des 5. Nachtrages vom 16.05.2017 beschlossen.

## **Artikel 1**

### **§ 1**

Im Gebiet der Gemeinde Laer obliegt die Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung gem. § 91 Abs. 2 LWG den Unterhaltungsverbänden „Steinfurter Aa“ und „Vechte“.

### **§ 2**

Die Gemeinde Laer legt den Aufwand, der ihr durch Heranziehung zu dem Unterhaltungsaufwand der Unterhaltungsverbände gem. § 1 entsteht, als Gebühren gem. §§ 6 und 7 KAG auf die nach § 92 Abs. 1 LWG Pflichtigen um.

### **§ 3**

- (1) Gebührenpflichtig für den in § 2 genannten Unterhaltungsaufwand sind die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet).
- (2) Der Wechsel des Eigentums ist der Gemeinde anzuzeigen. Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige den Wechsel nicht an, so haften beide vom Zeitpunkt des

Eigentumswechsels als Gesamtschuldner bis zum Ende des Monats, in dem der Gemeinde die Rechtsänderung bekannt wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass der Beauftragte der Gemeinde die Grundstücke betreten kann, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

#### **§ 4**

- (1) Der in § 2 genannte Unterhaltungsaufwand der einzelnen Unterhaltungsverbände wird jeweils auf die Gebührenpflichtigen (§ 3 Abs. 1) umgelegt, die Eigentümer im Gebiet des einzelnen Verbandes sind. Die Gebiete der Unterhaltungsverbände ergeben sich aus ihren jeweils gültigen Satzungen.
- (2) Der Verteilungsmaßstab ist bei der Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 1 die Größe der Grundstücksflächen für den Außenbereich gemessen in Hektar.
- (3) Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Hektar im Gebiet des Unterhaltungsverbandes für die im Außenbereich liegenden Flächen:
- für den Unterhaltungsverband „Steinfurter Aa“ 14,00 Euro (bisher 12,00 €)
  - für den Unterhaltungsverband „Vechte“ 8,50 Euro (unverändert)

#### **§ 5**

Die Gebühr wird gemeinsam mit den sonstigen Grundbesitzabgaben erhoben. Sie wird in vierteljährlichen Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig.

### **Artikel 2**

#### **§ 6**

Die Satzung in der Fassung des 5. Nachtrages tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.